



SATZUNG
der
Altsalemer Vereinigung e.V.

Stand Mai 2013

Drucklegung Juli 2013
Altsalemer Vereinigung e.V.
Eingetragen im Vereinsregister
AG Überlingen, VR-Nr. 969



Satzung

der Altsalemer Vereinigung e.V.

in der Fassung von Pfingsten 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Altsalemer Vereinigung e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 88682 Salem, Baden.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- (4) Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt in deutscher Sprache.
- (5) Aus Gründen der Verständlichkeit ist in diesem Satzungstext die männliche Form gewählt, die aber jeweils die weibliche begrifflich einschließt.

§ 2 Vereinszweck / Definitionen

- (1) Der Verein bezweckt die Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung aller ehemaligen Salemer Schüler mit der Schule und untereinander, die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen zur Pflege des Salemer Gedankens sowie die Verbreitung und Vertretung der Salemer Idee.
- (2) Er bezweckt ferner die Unterstützung der Ziele gleichgesinnter Landheime in engem Zusammenwirken mit deren Altschülerverbänden.
- (3) Der Verein selbst ist nicht gemeinnützig tätig. Zur Bündelung der gemeinnützigen Aktivitäten der Salemer Schüler, insbesondere zur Förderung von Erziehung und Bildung an den Salemer Schulen, hat die Altsalemer Vereinigung e.V. die Kurt-Hahn-Stiftung gegründet. Der Verein wirbt Spenden für diese Stiftung ein und kann auf Beschluss des Präsidiums Teile seiner Einnahmen an selbige abführen.

- (4) „Schule“ im Sinne dieser Satzung sind die vom Verein Schule Schloss Salem e.V. getragenen Bildungseinrichtungen, „Salemer Schüler“ jene, die eine solche Einrichtung besucht haben. „Gleichgesinnte Landheime“ im Sinne des Abs. (2) sind Bildungseinrichtungen anderer Träger.

§ 3 Kreis der Mitglieder, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied der „Altsalemer Vereinigung“ kann jeder ehemalige Salemer Schüler werden.
- (2) Die Aufnahme kann erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem sein Absolventenjahrgang den Besuch der Schule abgeschlossen hat.
- (3) Auf Beschluss des Präsidiums können auch andere Personen die Mitgliedschaft erwerben.
- (4) Der Beirat kann, um die Schule oder die Altsalemer Vereinigung e.V. besonders verdienten Personen, die Ehrenmitgliedschaft und jeweils einer besonders verdienten Persönlichkeit, welche im Präsidium der ASV mitgewirkt hat, die Ehrenpräsidentschaft verleihen und entziehen.
- (5) Alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident haben die gleichen Rechte.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform gegenüber dem Verein erworben.
- (2) Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigen würden. Die Verweigerung der Aufnahme bedarf eines Beschlusses des Präsidiums.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Präsidium, durch Ausschluss, Verwirkung oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn aus dessen Verhalten Unzuträglichkeiten für den Verein oder die Schule zu befürchten sind. Jedes Mitglied oder der „Verein Schule Schloss Salem e.V.“ oder die Geschäftsführung der Schule Schloss Salem gGmbH, können unter Angabe von Tatsachen, die einen Ausschlussgrund ergeben, beim Präsidium den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.
- (6) Der Ausschluss wird vom Präsidium nach Anhören des Betroffenen durch Beschluss verfügt und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung des Beirats anrufen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet im Falle des Ausschlusses, sobald sich das ausgeschlossene Mitglied dem Beschluss unterwirft oder ein Beschluss des Beirats vorliegt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr bleibt unberührt.
- (9) Die Mitgliedschaft ist verwirkt, wenn zweimal hintereinander der Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird und weder Stundung noch Erlass bewilligt ist. Über die Verwirkung entscheidet das Präsidium.

§ 5 Pflichten der Mitglieder und innere Ordnung des Vereins

- (1) Die Mitglieder der Vereinigung verpflichten sich, nach Maßgabe ihrer Kräfte bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Präsidiums durch ein Mitgliedervotum festgesetzt.
- (3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückzahlung, auch von Teilbeträgen, nicht statt.
- (4) Jedes Mitglied nimmt an den Einrichtungen und Vergünstigungen der Vereinigung teil. Das Präsidium kann die Teilnahme auch anderen Personen gewähren.
- (5) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Vereinigung in Bezug auf die Vereinigung werden vom Präsidium als Schiedsgericht geschlichtet. Der Schiedsspruch ist für beide Parteien verbindlich.
- (6) Die persönlichen Angaben (wie Namen, Adressen, Kontaktdaten etc.), welche die Mitglieder dem Verein mitgeteilt haben, dürfen von anderen Mitgliedern nur zur persönlichen Information und zu Zwecken, die dem Geiste des § 2 (1) entsprechen, verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. Daneben bleiben sämtliche Ansprüche des Vereins und der vom Missbrauch der Angaben betroffenen Mitglieder, gegenüber der diese Vorschrift verletzenden Person, z.B. auf Unterlassung, Herausgabe oder Schadensersatz, unberührt bestehen.
- (7) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft ist der Gerichtsstand des Vereinssitzes maßgebend.

§ 6 Organe des Vereins

Organe der Vereinigung sind:

- (1) Mitgliederversammlung / Mitgliedervotum,
- (2) Präsidium,
- (3) Beirat und
- (4) Geschäftsführung

Alle Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung, Mitgliedervotum

- (1) Um allen, über die ganze Welt verteilt lebenden Mitgliedern, die Mitwirkung an den Entscheidungen des Vereins zu ermöglichen, findet die Beschlussfassung der Mitglieder (abweichend von § 32 BGB) nicht in der Mitgliederversammlung statt (in welcher die Mitglieder physisch anwesend sind), sondern ausschließlich durch Beschlussfassung in Textform nach Maßgabe dieser Satzung, im folgenden zur Unterscheidung „Mitgliedervotum“ genannt.
- (2) Bei Mitgliederversammlung und Mitgliedervotum hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vereinsmitgliedern repräsentiert. Sie findet in zeitlichem Zusammenhang mit einer Pfingsttagung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss ca. alle zwei Jahre mit einer Frist von 4 Wochen durch das Präsidium unter Nennung der Tagesordnung und Vorlage möglicher Anträge zur Entscheidung durch das Mitgliedervotum (gemäß § 9.2 Abs. 1 bis 4) einberufen werden. Sie findet üblicherweise im Rahmen der so genannten Pfingsttagung statt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 2 Wochen vor der Versammlung in Textform beim Präsidium die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Danach eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt offen per Akklamation/Handzeichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung berichtet das Präsidium über die Entwicklung des Vereins und die Aktivitäten seit der letzten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung diskutiert über die Gegenstände, die in der Tagesordnung bezeichnet

sind und kann über diese mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen, mit welchen sie das Präsidium verpflichtet, im Rahmen des nächsten Mitgliedervotums, alle Mitglieder zu befragen.

- (7) Sie kann dem Mitgliedervotum empfehlen die Mitglieder des Präsidiums einzeln oder kollektiv zu entlasten.
- (8) Alle sonstigen Beschlüsse fassen die Mitglieder ausschließlich durch das Mitgliedervotum.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9.1 Mitgliedervotum (allgemein)

- (1) Das Mitgliedervotum ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
- (2) Alle Beschlüsse des Mitgliedervotums werden in Textform, in offener Abstimmung gefasst.
- (3) „In Textform“ im Sinne der Paragraphen zum Mitgliedervotum, bedeutet bei allen Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse bei der Altsalemer Vereinigung hinterlegt haben, dass die Kommunikation „in Textform“ per E-Mail erfolgt. Nur bei den anderen Mitgliedern erfolgt diese nach Wahl des Vereins per Post oder Telefax.
- (4) Ein per E-Mail vom Verein an die Mitglieder versandtes Schriftstück gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn dieses, an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse, versandt wurde und innerhalb von 24 Stunden keine Unzustellbarkeitsnachricht beim Absender eingegangen ist.
- (5) Jedes Mitglied, das für seinen Antrag die Unterstützung von 1% der Mitglieder, mindestens jedoch von 40 Mitgliedern nachweist, hat das Recht beim Präsidium die Beschlussfassung, zu einem von ihm in Beschlussform zu stellenden Beschlussgegenstand, im Rahmen des nächsten Mitgliedervotums, zu beantragen. Solche Anträge müssen dem Präsidium jeweils bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres in Textform zugegangen sein.
- (6) Darüber hinaus haben das Präsidium und der Beirat jeweils unabhängig voneinander, das Recht eine Beschlussfassung im Rahmen des Mitgliedervotums zu initiieren.
- (7) Sämtliche, durch Mitgliedervotum zu beschließende Gegenstände, werden den Mitgliedern, vom Präsi-

um einmal jährlich, im zweiten Quartal eines Kalenderjahres, in gesammelter Form zur Entscheidung vorgelegt. Abweichend davon können das Präsidium und der Beirat in eiligen Fällen auch ein außerplanmäßiges Mitgliedervotum initiieren.

- (8) Die Beschlussfassung erfolgt, außer in den, in dieser Satzung abweichend geregelten Fällen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (9) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9.2 Mitgliedervotum (Ablauf)

- (1) Im zweiten Quartal eines jeden Jahres legt das Präsidium den Mitgliedern die zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände in Textform vor.
- (2) In Jahren mit ungerader Jahreszahl, in welchen eine Mitgliederversammlung stattfindet, muss die Vorlage spätestens mit dem Versand der Tagesordnung gemäß § 8 (2) erfolgen und darf die Abstimmung in Textform darüber, erst nach Ablauf der Mitgliederversammlung und unter Vorlage des Protokolls derselben beginnen.
- (3) Dem Beschlussvorschlag zur Entlastung des Präsidiums sind der Bericht des Präsidiums, der Jahresabschluss, sowie der Bericht des Schatzmeisters und des Kassenprüfers beizufügen. Sofern ein Beschlussvorschlag vorliegt, der auf Einzelentlastung der Mitglieder des Präsidiums lautet, ist dieser gegenüber einem solchen der auf kollektive Entlastung lautet vorzuziehen.
- (4) Beschlussvorschlägen zur Wahl von Mitgliedern in Organfunktionen sind Kurzlebensläufe der Kandidaten beizufügen.
- (5) Die Diskussion aller Beschlussvorschläge findet in der Mitgliederversammlung und im nur für Mitglieder zugänglichen Bereich der Homepage des Vereins statt.
- (6) Den Beschlussvorschlägen ist ein Stimmzettel beizufügen, welcher mindestens enthalten muss:
 - * Name, Hauptanschrift und Mitgliedsnummer des Mitglieds,
 - * Post- und E-Mail-Adresse an welche der ausgefüllte Stimmzettel zurückzusenden ist,

- * Datum bis zu welchem der Stimmzettel bei der vorgenannten Adresse eingegangen sein muss um wirksam zu sein,
 - * laufende Nummer und Kurzbezeichnung der Beschlusspunkte, wobei Alternativvorschläge zum gleichen Beschlusspunkt deutlich mit dem Wort „oder“ unter der gleichen laufenden Nummer aufzuführen sind,
 - * zu jedem Beschlusspunkt, sowie bei Beschlusspunkten mit mehreren Alternativvorschlägen zu jedem Alternativvorschlag: Ein Leerkästchen mit der Kennzeichnung „Ja“, sowie ein weiteres mit der Kennzeichnung „Nein“,
 - * Unterschriftsfeld, mit welchem das Mitglied bestätigt, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.
- (7) Zwischen dem Versand der Beschlussvorschläge nebst Stimmzetteln und dem darin bestimmten Datum bis zu welchem die Stimmzettel zur wirksamen Stimmabgabe zurückgesandt sein müssen, müssen mindestens 40 Kalendertage liegen.
 - (8) Pro Beschlusspunkt (bei Alternativvorschlägen pro Alternativvorschlag) darf nur entweder „Ja“ oder „Nein“ angekreuzt sein. Alle anderen Kennzeichnungen (auch wenn weder „Nein“ noch „Ja“ angekreuzt wurde) gelten für diesen Beschlusspunkt als ungültig bzw. Enthaltung. Die Wirksamkeit der Abstimmung über die anderen, korrekt gekennzeichneten Beschlusspunkte bleibt davon unberührt.
 - (9) Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt in der Geschäftsstelle des Vereins. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe, durch Angabe des %-Satzes der „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie der Wahlbeteiligung pro Beschlusspunkt und ggf. pro Alternativvorschlag in Textform mitzuteilen.
 - (10) Die Stimmzettel sind bei der Geschäftsstelle für mindestens 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Publikation der Ergebnisse zu archivieren. Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Innerhalb dieser Frist hat jedes Mitglied das Recht die Stimmzettel am Sitz der Geschäftsstelle einzusehen und das Ergebnis mit Begründung in Textform anzufechten. Danach ist dieses Recht verwirkt.

§ 9.3 Mitgliedervotum (Zuständigkeiten)

Der Beschlussfassung durch das Mitgliedervotum ist abgesehen von den in der Satzung sonst erwähnten Fällen vorbehalten:

- (1) Die Wahl des Präsidiums nach dem unter § 10.2 beschriebenen Verfahren,
- (2) die Wahl der Regionalbeiräte ihrer Region nach dem unter § 11.2 beschriebenen Verfahren,
- (3) die Wahl eines Kassenprüfers für die der Wahl folgenden zwei Geschäftsjahre, der Mitglied des Vereins sein muss, aber nicht Mitglied des Präsidiums sein darf, gem. § 9.1 Abs. (5) bis (8)
- (4) die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Präsidiums gem. § 5.2,
- (5) die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums, des Berichts des Kassenprüfers und die Entlastung des Präsidiums,
- (6) die Belangung des Präsidiums im Fall von Verstößen gegen Gesetz oder Satzung,
- (7) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
- (8) die Auflösung des Vereins,
- (9) die Verwendung des Vereinsvermögens abweichend von § 13.
- (10) Beschlüsse über die in Absatz 6 - 8 genannten Fälle bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§ 10.1 Präsidium (Allgemeines und Zuständigkeiten)

- (1) Das Präsidium besteht aus:

- * Dem Präsidenten,
- * dem Vizepräsidenten,
- * dem Schatzmeister,
- * dem Schriftführer.

Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB.

- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die §§ 27 (3), 664 bis 670 BGB finden keine Anwendung.
- (3) Jeweils 2 Mitglieder des Präsidiums oder ein Mitglied des Präsidiums und ein Geschäftsführer, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten.

- (4) Die Vertretung nach innen, also gegenüber den Mitgliedern, sowie die Festlegung der Leitlinien für die Arbeit im Präsidium, übernimmt der Präsident.
- (5) Ist der Präsident an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums die Vertretung.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums gehören zugleich dem Beirat an. Sie verwalten ihren Aufgabenbereich selbstständig in Abstimmung mit dem und nach Weisung durch den Präsidenten.
- (7) Der Vizepräsident soll den Präsidenten in der Wahrnehmung seiner Geschäfte unterstützen und sich mit der Leitung der „Altsalemer Vereinigung“ vertraut machen. Er soll bei der Neuwahl an erster Stelle als Nachfolger des jeweiligen Präsidenten kandidieren.
- (8) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Führung der Bücher sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (9) Der Schriftführer führt die Protokolle und sonstigen Schriften des Vereins und überwacht die Verwahrung der Vereinsdokumente bei der Geschäftsstelle.
- (10) Der Präsident der Kurt-Hahn-Stiftung und der Pastpräsident nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (11) Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil, außer bei Behandlung von Tagesordnungspunkten, von welchen sie selber betroffen ist.
- (12) Der Präsident kann weitere ständige oder temporäre Beisitzer in das Präsidium kooptieren, die damit jedoch nicht Mitglied des Präsidiums im Sinne des Absatzes (1) sind.
- (13) Der Präsident kann Regionalbeiräte und Jahrgangsvetreter zeitweise oder auf Dauer von Ihrer Funktion entbinden. Er hat ihnen dies in Textform mitzuteilen. Der Betroffene kann dagegen die Entscheidung des Beirates anrufen.
- (14) Das Präsidium beschließt darüber hinaus in den in der Satzung vorgesehenen Fällen.
- (15) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen. Das Präsidium ist während dieser Sitzungen unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Online-Sitzungen, z.B. per Telefon- oder Videokonferenz sind zulässig.

- (16) Die Abstimmungen im Präsidium erfolgen mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt.
- (17) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10.2 Präsidium (Wahlverfahren)

- (1) Jedes Mitglied der „Altsalemer Vereinigung“ hat das Recht, Kandidaten für das Präsidium vorzuschlagen. Der Vorschlag muss in Textform und in einer Wahl-Liste eingereicht werden, welche einen Kandidaten für jede der vier in § 10.1 (1) genannten Positionen im Präsidium, sowie die Zustimmung der genannten Kandidaten die Wahl annehmen zu wollen, enthält.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Wahlvorschläge müssen spätestens im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
- (3) Die Wahl findet im zweiten Quartal eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl, nach Ablauf der Mitgliederversammlung und Vorlage des Protokolls derselben, durch Mitgliedervotum gem. § 9 statt. Diejenige Liste, welche die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt.
- (5) Auf Beschluss des Beirates mit dreiviertel Mehrheit kann jedes Mitglied des Präsidiums aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. In diesem Fall und im Falle eines Rücktritts, nehmen die restlichen Mitglieder des Präsidiums die Funktion des Abberufenen wahr. Soweit die Zahl der Mitglieder des Präsidiums dadurch auf weniger als 2 Mitglieder schrumpft, hat eine außerplanmäßige Neuwahl per Mitgliedervotum stattzufinden. Die Amtsdauer jedes neu gewählten Mitglieds des Präsidiums ist auf den Rest der Amtsdauer seines Vorgängers beschränkt.
- (6) Im Falle einer außerplanmäßigen Neuwahl gem. Absatz (5) wird der späteste Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen und der Wahltermin, abweichend von Absatz (2) und (3) vom amtierenden Präsidium bestimmt, wobei zwischen Bekanntgabe der Wahlvorschläge in Textform und dem Wahltermin die Frist gem. § 9.2 (7) zu beachten ist.

§ 11.1 Beirat (Allgemeines und Zuständigkeiten)

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - * dem Präsidium und den Gästen lt. §10.1 (10) bis (12),
 - * den Regionalbeiräten,
 - * den Jahrgangsvertretern und
 - * den Sonderbeiräten.
- (2) Der Beirat berät das Präsidium. Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, dem Präsidium nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu helfen.
- (3) Der Beirat beschließt über:
 - * Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidenschaft gem. §3 (4),
 - * die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss gem. §4 (7),
 - * die Beschwerde eines Beirates oder Jahrgangsvertreters gegen seine Amtsentbindung gem. § 10.1 (13),
 - * die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund gem. § 10.2 (5) mit einer dreiviertel-Mehrheit,
 - * die Entsendung eines Mitglieds in den Vorstand des Kurt-Hahn-Stiftung, welches dort neben dem Präsidenten, der dort geborenes Mitglied ist, die Altsalemer Vereinigung vertritt.

Er beschließt darüber hinaus in den, in der Satzung vorgesehenen Fällen.

- (4) Die Beiratssitzungen müssen durch den Präsidenten mindestens 30 Kalendertage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Präsident leitet die Beiratssitzung.
- (5) Der Beirat ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer stets beschlussfähig.
- (6) Der Beirat beschließt, abgesehen von den in der Satzung erwähnten Fällen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechtes ist unzulässig. Gezählt werden nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen und Nichtabstimmung bleiben unberücksichtigt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erle-

digung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (7) Der Beirat strebt eine gute Zusammenarbeit mit dem „Verein Schule Schloss Salem e.V.“ an. Zu diesem Zweck erbittet er mindestens einmal jährlich vom Vorstand des Trägervereins bzw. der Leitung der Schule einen zusammenfassenden Überblick über die Situation und die Intentionen der Schule und unterrichtet seinerseits den Trägerverein der Schule über die Arbeit der Altsalemer Vereinigung e.V. und die geplanten Aktivitäten.
- (8) Der Beirat ist verpflichtet, die ihm bekannt gegebenen Tatsachen auf Verlangen vertraulich zu behandeln.
- (9) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11.2 Beirat (Regionalbeiräte)

- (1) Die Vereinsmitglieder eines Ortes und dessen Umgebung bilden eine Region, der jeweils ein bis drei Regionalbeiräte vorstehen.
- (2) Das Präsidium legt die räumliche Ausdehnung der einzelnen Regionen fest. Welcher Region ein Mitglied angehört, bestimmt das Mitglied durch die von ihm hinterlegte Erst-/Hauptadresse.
- (3) Unter Leitung der für die Region gewählten Regionalbeiräte regeln die Regionen ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Zielen der Vereinigung selbst. Die Regionen oder deren Beiräte handeln nicht mit Wirkung für oder gegen die Vereinigung.
- (4) Jedes Mitglied einer Region hat das Recht, andere Mitglieder aus der Region für das Amt des Regionalbeirats vorzuschlagen. Der amtierende Regionalbeirat ist in besonderer Weise gefordert sich nach einem geeigneten Nachfolger umzusehen und einen solchen vorzuschlagen. Darüber hinaus haben die Mitglieder des gesamten Beirats gem. § 11.1 (1) ein Vorschlagsrecht.
- (5) Jeder Wahlvorschlag für das Amt des Regionalbeirats muss neben einem Kurzlebenslauf, die wechselseitige Erklärung, mit einer der gleichzeitig zur Wahl stehenden Präsidiums-Wahllisten zusammenarbeiten zu wollen, sowie die Zustimmung die Wahl annehmen zu wollen, enthalten.
- (6) Die in Absatz (5) genannten Wahlvorschläge müssen spätestens im Laufe des letzten Quartals eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.

- (7) Die Wahl findet jeweils im zweiten Quartal eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl durch Mitgliedervotum gem. § 9 statt.
- (8) Über die Kandidaten jeder Region wird in einem eigenen Beschlusspunkt einzeln abgestimmt, zu welchem nur die Mitglieder der Region gem. § 11.2 (2) stimmberechtigt sind.
- (9) Gewählt sind die (bis zu) 3 Kandidaten mit höchster Anzahl an „Ja“-Stimmen pro Region, wenn sie
 - * vor der Wahl erklärt haben mit der im selben Mitgliedervotum gewählten Präsidiumsliste zusammenarbeiten wollen und
 - * mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint haben.
- (10) Die Regionalbeiräte werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden.
- (11) Das Präsidium hat das Recht, weitere Regionalbeiräte zu kooptieren. Die kooptierten Regionalbeiräte sind jedoch verpflichtet, sich beim nächsten Mitgliedervotum der Wahl zu stellen.

§ 11.3 Beirat (Jahrgangsvertreter)

- (1) Um den Salemer Schülern, die durch kurz bevorstehende oder soeben absolvierte Erfüllung der Bedingungen gem. §3 (1) und (2) Mitglied werden können, im folgenden „Absolventen“ genannt, die Integration in die Altsalemer Vereinigung zu erleichtern, werden sie in der Altsalemer Vereinigung durch bis zu 2 Jahrgangsvertreter pro Absolventenjahrgang repräsentiert.
- (2) Die Jahrgangsvertreter nehmen bis zu 10 Jahre nach dem Zeitpunkt gemäß § 3 (2) an den Sitzungen des Beirats mit Sitz und Stimme teil und sind in die Beiratskorrespondenz eingebunden.
- (3) Die beiden Jahrgangsvertreter werden in einer, vom Präsidium der Altsalemer Vereinigung einberufenen und geleiteten Versammlung der Absolventen eines Jahrganges, in offener Abstimmung per Akklamation gewählt. Die Wahl findet für jeden der beiden Jahrgangsvertreter in einem eigenen Wahlgang statt, in welchem derjenige gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.
- (4) Sie haben die Aufgabe die Verbindung der Absolventen untereinander zu pflegen, sie in die Altsalemer Vereinigung zu integrieren und die Anliegen des Jahrgangs im Beirat zu vertreten.

- (5) Sie sollen sich darüber hinaus mit den Aufgaben und Institutionen der Altsalemer Vereinigung vertraut machen, um ggf. nach der 10-jährigen Amtsperiode für weitere Ämter zur Verfügung zu stehen.

§ 11.4 Beirat (Sonderbeiräte)

- (1) Das Präsidium kann darüber hinaus beschließen Sonderbeiräte zu kooptieren.
- (2) Die Sonderbeiräte sollen sich regionenübergreifenden Aufgabengebieten (z.B. Verbindung zu den Absolventen) widmen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium ist berechtigt einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Diese sind „Besondere Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB und müssen im Vereinsregister eingetragen werden,
- (2) Sind Geschäftsführer bestellt, so obliegen ihnen nach Weisung des Präsidenten insbesondere folgende Aufgaben:
 - * Verwaltung der Mitgliederdaten,
 - * Einzug der Mitgliederbeiträge, Überwachung der laufenden Ausgaben, Bezahlung von Rechnungen, Verwaltung der Bankkonten in Abstimmung mit dem Schatzmeister,
 - * Kommunikation mit den Mitgliedern in allen Belangen der Mitgliederverwaltung, insbesondere per Post, E-Mail, Telefon etc.,
 - * Vorbereitung und Betreuung der vereinsinternen und externen Kommunikationsmedien (z.B. ASV-Mitteilungen, Rundbriefe, Adressenverzeichnis, Homepage etc.),
 - * Organisation der Vereinsveranstaltungen (wie z.B. Pfingsttagungen, Regionaltreffen, Präsidiums- und Beiratssitzungen, etc.).
 - * Alle Ihnen vom Präsidium zugeordneten Aufgaben.
- (3) Ein Geschäftsführer und ein Mitglied des Präsidiums kann die Vereinigung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten vertreten.
- (4) Das Präsidium gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführer können im Rahmen eines Dienstverhältnisses für den Verein tätig sein und erhalten dann eine angemessene Vergütung zusätzlich zum Ersatz ihrer Auslagen. Die hierfür abzuschließenden Dienstverträge werden vom Präsidium abgeschlossen und verwaltet.

- (6) Ein Geschäftsführer kann vom Präsidium jederzeit nach freiem Ermessen abberufen werden. Die Rechte des Geschäftsführers aus einem etwa mit ihm begründeten Dienstverhältnis bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Auflösung

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, fällt das Vereinsvermögen nach Auflösung der Vereinigung dem Träger der Schule Schloss Salem zu.

§ 14 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung dieser „Altsalemer Vereinigung e.V.“ tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die bisherige Satzung der „Altsalemer Vereinigung“ in der Fassung vom 3. Juni 1979 außer Kraft. Jedes Mitglied der „Altsalemer Vereinigung“ hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der konstituierenden Mitgliederversammlung der „Altsalemer Vereinigung e.V.“, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins, aus selbigem auszutreten.
- (3) Die erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister, nehmen zwei in dieser konstituierenden Mitgliederversammlung neu gewählte Mitglieder des Präsidiums, unter Vorlage der von ihnen und fünf weiteren Mitgliedern des Vereins unterzeichneten Satzung vor.
- (4) Das erste Präsidium gem. § 10.1 Abs (1), sowie die ersten Regionalbeiräte gem. § 11.2, werden abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung, in der konstituierenden Mitgliederversammlung der „Altsalemer Vereinigung e.V.“ mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt. Ansonsten gelten für diese Erstwahl die Bestimmungen der alten Satzung der „Altsalemer Vereinigung“ in der Fassung vom 3. Juni 1979 analog.

Salem, den 18. Mai 2013

Stefan Soiné
Präsident der Altsalemer Vereinigung



Altsalemer Vereinigung e.V.

Geschäftsstelle:

Heinrich-Böcking-Straße 7 · 66121 Saarbrücken
Telefon (06 81) 9 36 46 - 10 · Fax (06 81) 9 36 46 - 33
gs@altsalemer.de · www.altsalemer.de